

zudem allfällige weitere Anfechtungsansprüche, die einzelnen Gläubigern auf Grund vorher erwirkter, ganz oder teilweise fruchtlos gebliebener Pfändung erwachsen sein mögen. Die Konkursmasse tritt in die Rechte aller einzelnen Gläubiger ein, namentlich auch in solche, die sich auf ein vorausgegangenes Pfändungsverfahren stützen (JAEGER, zu Art. 286 N. 5 Abs. 3). Zur Zeit der Konkursöffnung bestehende Pfändungen fallen ja auch nicht in dem Sinne dahin, als ob sie überhaupt nicht erwirkt worden wären; vielmehr bleiben die damit verbundenen Wirkungen nun zu Gunsten der Konkursmasse bestehen, soweit sie sich mit dem Konkursrechte vertragen; so wirkt z.B. eine auf Art. 96 Abs. 2 SchKG beruhende Ungültigkeit von Verfügungen des Schuldners über gepfändete Gegenstände auch zu Gunsten der Konkursmasse, in die diese Gegenstände nun gefallen sind. Dasselbe gilt von Anfechtungsansprüchen nach Art. 285 ff. SchKG. Durch die Pfändung seitens eines Gläubigers wird also die in den Art. 286 und 287 vorgesehene, an und für sich unverrückbare Frist auch zu Gunsten der Masse des nach Ablauf der Frist ausgebrochenen Konkurses gewahrt. Es genügt die Pfändung vor Ablauf der Frist, um den Anspruch — unter Vorbehalt der « Verjährung » nach Art. 292 SchKG — zu wahren und an die Konkursmasse übergehen zu lassen. Hat aber demnach der einzelne Gläubiger keine Anfechtungsrechte, die nach Ausbruch des Konkurses nicht durch die Masse geltend gemacht werden könnten, so geht ihm durch die Konkursöffnung die Legitimation zur Anfechtung ausnahmslos verloren.

Ob sie nachträglich wieder aufleben kann, wenn die Masse den Anspruch nicht geltend macht — so der bereits angeführte Entscheid des Bundesgerichtes; Bedenken dagegen äussert JAEGER, zu Art. 207 N. 4 Abs. 2; gegen jenen Entscheid ferner BLUMENSTEIN, Handbuch, 859 Anm. 8 —, steht bei der gegenwärtigen Sachlage nicht zur Entscheidung.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 25. Oktober 1934 bestätigt.

B. Pfandnachlassverfahren.

Procédure de concordat hypothécaire.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

18. Auszug aus dem Entscheid vom 22. März 1935 i. S. Pruppacher und Fravi.

Pfandnachlassverfahren (Bundesbeschluss vom 30. September 1932, Art. 22/3): Nur die Stundung der Pfandkapitalforderungen kann auf die Bürgen ausgedehnt, dagegen kann ihnen keine Stundung für ungedeckte (oder gar gedeckte) Zinsen gewährt werden.

Procédure de concordat hypothécaire (Arrêté fédéral du 30 septembre 1932, art. 22/23). Le sursis au remboursement du capital des dettes hypothécaires peut seul être étendu aux cautions; en revanche, il ne peut leur être accordé un sursis pour le paiement des intérêts non couverts (ou même couverts).

Procedura del concordato ipotecario (decreto federale 30 settembre 1932, art. 22/23). Si può estendere ai fideiussori solo la moratoria pel rimborso dei capitali; invece non si può accordar loro una moratoria pel pagamento degli interessi scoperti (od anche coperti).

Für die Hypothek der Graubündner Kantonbank, sowie die letzten 30,000 Fr. der Hypothek der Schweizeri-

schen Volksbank auf dem Hotel Fravi in Andeer, über welches das Pfandnachlassverfahren eröffnet worden ist, sind H. Fravi, Gondini Fravi, Gallus Fravi und Dr. F. Pruppacher Bürgschaft eingegangen, und die drei Bürgen Fravi ferner zusammen mit dem Hoteldirektor Kind Rückbürgschaft zu Gunsten des Dr. Pruppacher.

B. — Die Nachlassbehörde, der Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein, hat im Hauptentscheid vom 15./16. Januar 1935 folgende Bestimmung getroffen :

« Die der A.-G. Hotel Fravi bewilligte Stundung gilt auch für die Solidarbürgen und Rückbürgen inbezug auf das verbürgte Kapital, nicht aber für die Verzinsung der ungedeckten Kapitalforderungen mit Ausnahme des bezüglichen 1/4 Zinserslasses für die gedeckten Zinsforderungen. Dafür haben die 4 Solidarbürgen aufzukommen. Dabei ist Voraussetzung und Bedingung, dass alle anfänglichen 4 Solidarbürgen die Zinsverpflichtungen gemeinsam und zu gleichen Teilen übernehmen mit jeweiliger Zahlung nach Verfall. »

C. — Diesen Entscheid haben einerseits Dr. Pruppacher, andererseits die drei Bürgen Fravi an das Bundesgericht weitergezogen.

Dr. Pruppacher hat die Anträge gestellt :

- II. a) Die Stundung für den Solidarbürgen Pruppacher sei auch auf die Verzinsung der ungedeckten Kapitalforderungen auszudehnen ;
- b) Es sei Dr. Pruppacher auch hinsichtlich der Verzinsung des gedeckten Kapitals das Stundungsprivileg zu gewähren, eventuell aber seine bezügliche Haftung auf einen blossen Kopfteil einzuschränken.

Die Bürgen Fravi haben die Anträge gestellt :

1. Sie seien als Bürgen von der Zahlung der Zinse für die ungedeckten Kapitalforderungen der Schweizerischen Volksbank und der Graubündner Kantonalbank während der Stundungsdauer vollständig zu befreien ;

2. Eventuell sei die Zinspflicht nach Massgabe eines Zinsfusses von minimal 1 % und maximal 3 % der verbürgten Forderungen zu reduzieren.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Art. 22 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1932 schreibt vor : « Die solidarisch haftenden Bürgen . . . können dem Gläubiger die Einrede der Stundung nur entgegenhalten, wenn die Nachlassbehörde die Stundung ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt hat ». Also soll den Solidarbürgen die dem Hauptschuldner zustehende Stundungseinrede ebenfalls gewährt werden ; dem Hauptschuldner wird aber nur die Kapitalforderung gestundet, weil die Unverzinslichkeit des nicht gedeckten Pfandkapitals eine Stundung von auflaufenden Zinsen erübrigt. Andererseits erklärt Art. 23 l.c. die Bürgen für die den Pfandgläubigern zufolge des Pfandnachlassverfahrens entstandenen Verluste als haftbar, und nimmt davon nur aus den nicht bezahlten Viertel der gedeckten Zinsforderungen und den dem Grundpfandgläubiger hinsichtlich der ungedeckten Kapitalforderung durch Teilnahme am Nachlassvertrag gemäss Art. 5 Abs. 3 entstehenden Ausfall (litt. a bis ist hier nicht von Bedeutung). Verluste zufolge des Pfandnachlassverfahrens erleiden aber die Pfandgläubiger gerade hauptsächlich aus dem Ausschluss der Verzinslichkeit für ungedeckte Kapitalforderungen. Eine Bestimmung, welche der Nachlassbehörde die Befugnis einräumen würde, die Solidarbürgen in irgendeiner Weise von der Haftung für diese Verluste oder gar für die gedeckten Zinse zu befreien, sei es durch Stundung oder Beschränkung des Zinsfusses, enthalten die einschlägigen Bundesratsbeschlüsse überhaupt nicht. Der neue Art. 12bis betrifft die vom Hauptschuldner selbst zu leistende Verzinsung für gedecktes Kapital und hat daher mit dieser Frage nichts zu tun. Dem Umstand, dass die Bürgen in Schwierigkeiten geraten, sobald sie aus der eingegangenen

Bürgschaft in Anspruch genommen werden, kann nur insoweit Rechnung getragen werden, als es durch eine Rechtsvorschrift zugelassen wird, was bezüglich der hier streitigen Punkte eben nicht zutrifft. Insbesondere ist auch die Beschränkung einer solidarischen Mitbürgschaft auf den verhältnismässigen Anteil nicht vorgesehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs der Bürgen Fravi und das Begehren II des Rekurses des Dr. Pruppacher werden abgewiesen.

C. Nachlassverfahren über Banken.

Procédure de concordat pour les Banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

19. Entscheid vom 12. April 1935 i. S. Silberroth und Kons.

Nachlassverfahren über Banken (Bankengesetz Art. 37, bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1935 Art. 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2, bundesgerichtliche Verordnung vom 11. April 1935 Art. 47): Die von der vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes angegangenen oberen kantonalen Nachlassbehörde ausgesprochene Bestätigung des von einer Bank vorgeschlagenen Nachlassvertrages kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Concordat des banques (loi sur les banques, art. 37; règlement d'exécution, du 26 février 1935, art. 45, al. 2 et 55, al. 2; ordonnance du TF du 11 avril 1935, art. 47). — L'homolo-

gation prononcée par l'autorité cantonale supérieure avant l'entrée en vigueur de la loi sur les banques n'est pas sujette à recours au TF.

Concordato delle banche (legge sulle banche Art. 37; regolamento d'esecuzione 26 febbraio 1935, Art. 45 cap. 2 e 55 cap. 2; regolamento del Tribunale federale 11 aprile 1935, art. 47). L'omologazione pronunciata dall'autorità cantonale superiore prima dell'entrata in vigore della legge sulle banche non è deferibile al Tribunale federale per via di ricorso.

Die Rekurse richten sich gegen die am 21. Februar 1935 ausgesprochene Bestätigung des von der Bank für Graubünden vorgeschlagenen Nachlassvertrages durch die obere kantonale Nachlassbehörde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Das am 1. März 1935 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen bestimmt: Art. 37 Abs. 1: Gegen die Verfügungen des Sachwalters kann innert zehn Tagen nach Kenntnismahme derselben Beschwerde bei der Nachlassbehörde als einziger kantonaler Instanz erhoben werden. Die Weiterziehung des Beschwerdeentscheides an das Bundesgericht bleibt vorbehalten. Abs. 8: Als Nachlassbehörde haben die Kantonsregierungen eine einzige kantonale Instanz zu bestimmen.

Die Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1935 bestimmt: Art. 45 Abs. 2: Auf ein bei Inkrafttreten des Gesetzes hängiges... Nachlassverfahren können die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung, soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, ebenfalls angewendet werden. Art. 55 Abs. 2: Für die Beschwerdeführung gegen Entscheide... der Nachlassbehörde gelten die Vorschriften über die Weiterziehung von Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs an das Bundesgericht. Alle Entscheide... der Nachlassbehörde können auch wegen Unangemessenheit an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass das Bundes-